

## Jahresabschluss zum 31.12.2012

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, der die Funktion hat, das Unternehmen, die Anteilseigner und externen Gruppen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie das Ergebnis zu informieren, können einige Schwierigkeiten auftauchen, auf die wir Sie gerne hinweisen möchten.

*Für das Jahr 2012 gültige Änderungen:*

- Bei den mit dem Jahresabschluss zusammenhängenden Arbeiten wird die **Dauer der periodischen Bestandsaufnahme** auf 4 Monate vor dem Bilanzstichtag und 2 Monate nach dessen Ablauf verändert. Aus der Wirtschaftsprüferpraxis wissen wir, dass Inventuren durch körperliche Bestandsaufnahmen einschließlich der Bewertung und Bezifferung der Inventurdifferenz für das Unternehmen in der Regel kein Problem sind, eine Schwachstelle stellen jedoch Beleginventuren dar, wenn diese nur aus der Zusammenstellung der Kontosalde ohne jegliche weitere Analyse bestehen.
- Aus der Sicht des Inhalts der Bilanzposten unterliegt die **Höhe der Rückstellung für die fällige Steuer der Aufrechnung mit bezahlten Körperschaftsteuervorschüssen**, die im Anhang zum Jahresabschluss beschrieben wird. Die Rückstellung für die Steuer wird ausgewiesen, falls der Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Körperschaftsteuerermittlung vorausgeht.
- Bei der Bildung der **Rechnungsabgrenzungskonten für nicht genommenen Urlaub** ist das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts AZ 7 AFS 16/2012-40 vom 07.06.2012 zu berücksichtigen. Laut diesem können Abgrenzungsposten nur dann gebildet werden, sofern im Folgejahr der nicht genommene Urlaub tatsächlich durch Geldzahlung (den Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft beendet wurde) ausgeglichen wird. In diesem Zusammenhang wird es sicherlich interessant sein die Verhandlung des Beitrags der Steuerberaterkammer zu verfolgen, der im Zusammen-

hang mit der Novelle des Arbeitsgesetzbuches zum 01.01.2012 vorsieht, den nicht genommenen Urlaub gerade als Rechnungsabgrenzungsposten zu buchen und nicht empfiehlt von der Bildung von Rückstellungen Gebrauch zu machen. Die Generalfinanzdirektion als das methodische Organ sollte in nächster Zeit eine Stellungnahme dazu abgeben. Wir werden Sie über das Ergebnis informieren.

*Hinweis auf die bereits seit 2011 geltenden Veränderungen*

- Es ist die Pflicht im Anhang zum Jahresabschluss die Angabe bezüglich der **Annahme der Unternehmensfortführung** ("going concern") zu machen, und zwar auch in dem Fall, wenn der aufgestellte Jahresabschluss von diesem Prinzip ausgeht und zugleich eine bedeutende Unsicherheit besteht, so dass der „Going-concern-Grundsatz“ gefährdet ist. Zugleich sind auch die eingeleiteten Maßnahmen anzugeben.
- Es besteht die Möglichkeit die Abschreibungspläne beim Goodwill (können kürzer als 60 Monate sein) und bei Bewertungsdifferenzen auf erworbenes Vermögen (können kürzer als 180 Monate sein) zu ändern.

Abschließend weisen wir Sie darauf hin, dass es die **Pflicht ist den Jahresabschluss** in der Urkundensammlung **zu veröffentlichen**, denn die Finanzämter überprüfen letztthin diese Pflicht bereits am Anfang der Steuerprüfung und für Nichtveröffentlichung drohen **Sanktionen bis zu 3 % von Bruttoaktiva**.

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist eine hektische Zeit für all diejenigen eingetreten, die sich an den Vorbereitungen und Aufstellungen von Jahresabschlüssen beteiligen. Tschechische Rechnungslegungsvorschriften haben gegenüber dem Jahr 2011 keine großen Veränderungen erfahren, außer einer Verlängerung der Frist für die Beendigung der Inventuren bis Ende Februar.

Ich glaube, dass unsere Steuerberater für Sie gute Partner und Begleiter in verwickelten Gassen der Gesetze werden und Ihnen somit auch eine Steueroptimierung gewährleisten. Ich glaube auch, dass unsere Wirtschaftsprüfer Ihnen Hilfe leisten, die ausreichend die Kosten für die Wirtschaftsprüfung selbst ausgleicht. Wünschen wir uns, dass sämtliche mit dem Jahresabschluss verbundenen Arbeiten reibungslos verlaufen und der Jahresabschluss somit sein Ziel zu Ihrer vollen Zufriedenheit erfüllt.

**Jitka Fanturová**  
Wirtschaftsprüfer  
Moore Stephens

## Ende des Muddelns in der Tschechei? Aus dem „Kessel“ des Obersten Gerichts...

Es war einmal... Herr Pfiffig kam eines Tages zur Arbeit, stach im Einklang mit Anforderungen des Arbeitgebers ein, dann verschwand er verstohlener Weise und erledigte während der Arbeitszeit seine Privatangelegenheiten.

Als das Schichtende näher rückte, eilte er zum Arbeitsplatz zurück, stach aus und freute sich darauf, wie er dafür vergütet wird, dass er es während der Arbeitszeit schaffte seine Privatsachen zu erledigen. Der Arbeitgeber entdeckte aber diesen heimlichen Plan und hat das Arbeitsverhältnis von Herrn Pfiffig fristlos gekündigt. Herr Pfiffig war erstaunt: fristlose Kündigung fand er zu hart, es passierte ja nicht viel, sollte er etwa dafür gefeuert werden? Und er ging mit der Sache vor Gericht. Das Gericht wird sich sicherlich für ihn als die schwächere Partei in dem Rechtsstreit gegen den strengen Arbeitgeber einsetzen.

Der Streit wurde in dem obersten Gerichtssaal selbst verhandelt und Herr Pfiffig musste sich folgendes Endurteil anhören:

Das Oberste Gericht beurteilte das Verhalten von Herrn Pfiffig als **Arbeitsvortäuschung, wodurch Herr Pfiffig ein Vermögensvorteil zu Lasten seines Arbeitgebers zu verschaffen versuchte** – nämlich den Lohn für die Arbeit, die er nicht leistete. Dadurch strebte er vorsätzlich die inkorrekte Vermögenssenkung des Arbeitgebers an.

Das Oberste Gericht betonte in seinem Urteil AZ 21 Cdo 2596/2011, dass das Arbeitsgesetzbuch den Arbeitnehmern unter anderem die Pflicht auferlegt das Vermögen

des Arbeitgebers zu bewachen und schützen und nicht im Widerspruch zu berechtigten Interessen des Arbeitgebers zu handeln. Das Gericht bezeichnete die angeführten Pflichten als den „**moralischen Imperativ eines jeden Arbeitnehmers** und betonte, dass das Gesetz vom Arbeitnehmer verlangt, dass dieser mit seinem Verhalten und Handeln dem Arbeitgeber weder einen Vermögensschaden noch einen moralischen Schaden verursacht. Das oberste Gericht hob die Bedeutung des Vertrauens, der Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit des Arbeitnehmers hervor.

In der bisherigen Gerichtspraxis galt unentschuldigte Abwesenheit als Grund für die fristlose Kündigung erst in der Dauer von mindestens 5 Tagen. Daher war Herr Pfiffig wohl nicht der Einzige, der mit dem oben beschriebenen Ausgang des Prozesses nicht rechnete. Das Oberste Gericht beurteilte nämlich den Fall als eine besonders schwere Verletzung der Arbeitnehmerpflichten - nicht wegen der unentschuldigter Abwesenheit, sondern infolge dessen, dass Herr Pfiffig versuchte einen Teil des Vermögens des Arbeitgebers (den Lohn) auszuschöpfen ohne eine entsprechende Gegenleistung (d.i. Arbeit) zu leisten, was das Gericht für einen indirekten **Angriff auf das Vermögen des Arbeitgebers** hielt. Das Oberste Gericht brachte einen neuen sympathischen Trend – den Arbeitgebern wird ermöglicht sich gegen solche Unehrllichkeiten wirksam zu wehren, die in der Praxis keinerlei vereinzelt vorkommen.

[jana.kopackova@moorestephens.cz](mailto:jana.kopackova@moorestephens.cz)



### Wissen Sie, dass...

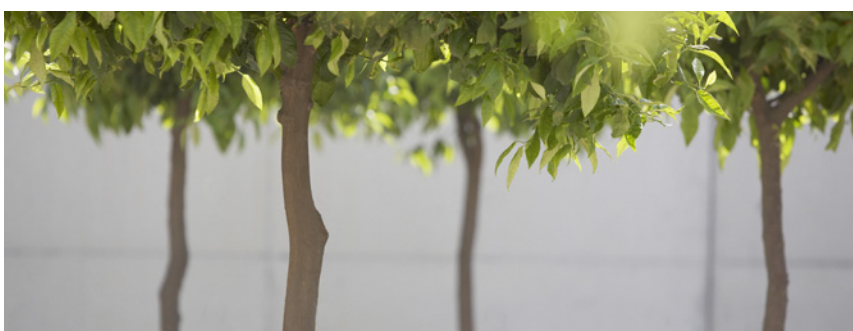
**neue Doppelbesteuerungsabkommen** mit Dänemark, Polen, Bahrain, Barbados und Hongkong in Kraft getreten sind.

mit der Novelle des Investitionsanreizgesetzes die **Frist für die Inanspruchnahme von Einkommenssteuerermäßigungen von 5 auf 10 Jahren verlängert wurde.**

seit 2013 die **Steuervergünstigung für den sog. Agrardiesel um 20% gesenkt wird.**

die **Hersteller von den sog. grünen Energien seit 2013 verpflichtet sind, sich beim Energiemarktoperator eintragen zu lassen**, um die Finanzförderung weiter beziehen zu können.

sich **Subventionen für Landwirte** im Jahr 2013 um 4,4% auf 44 Milliarden CZK erhöhen sollen.



„Das Wichtigste in einem Gespräch ist zu hören, was nicht gesagt wurde.“

*Peter Drucker*

## Aus dem Ausland



**Slowakei:** Auch die slowakische Regierung plant die Einführung der Bewertung der Unternehmen. Daraus erhofft sich die Regierung einen besseren Steuereinzug und eine höhere Informiertheit der Geschäftspartner. Die erste Bewertung der Unternehmer soll im kommenden Jahr veröffentlicht werden. Der Staat wird dabei von den Angaben für 2012 und 2013 ausgehen.



**Deutschland:** Zum 01.07.2013 sollte der Entwurf des neuen Wortlautes der Umsatzsteuereinführungsverordnung in Kraft treten, die die Nachweisvorschriften für steuerfreie EU-Lieferungen ändert. Die bisherige vom Geschäftsführer oder bevollmächtigten Vertreter des Abnehmers zu unterzeichnete Gelangensbestätigung bleibt somit nur noch als eine, jedoch nicht alleinige Nachweismöglichkeit erhalten.



**Ungarn:** Die Regierung hat ein Verzeichnis von 47 Ländern veröffentlicht, die als die sog. freien unternehmerischen Zonen gelten. Die in diesen Ländern investierenden Unternehmen können unter der Erfüllung von bestimmten Bedingungen Sondersteuervergünstigungen, wie niedrigere Körperschaftssteuer, Sozialsteuer oder Zuschüsse für Fachausbildung gewinnen.

[jaroslava.steimarova@moorestephens.cz](mailto:jaroslava.steimarova@moorestephens.cz)

## Frist für die Meldung der Bankkontonummern läuft im Februar ab

Umsatzsteuerpflichtige sind verpflichtet **binnen 28. Februar dem zuständigen Finanzamt die Bankkontonummern zu melden**. Die Steuerbehörden sind berechtigt diese zu veröffentlichen. Meldet der Steuerpflichtige dem Finanzamt seine Bankkontonummern nicht, veröffentlicht das Finanzamt alle Kontonummern, die das Finanzamt bei dem Steuerpflichtigen erfasst. Der Vordruck für die Bekanntgabe der Bankkontonummern kann auf den [Webseiten des Finanzministeriums heruntergeladen](#) werden.

[petr.vondras@moorestephens.cz](mailto:petr.vondras@moorestephens.cz)

## Schwarze Liste von Umsatzsteuernichtzahlern läuft im Februar ab

Das novellierte Umsatzsteuergesetz hat neue Maßnahmen im Kampf gegen Steuerhinterziehungen mitgebracht, unter anderem mit der **Einführung des Registers von Steuerpflichtigen** mit schlechter Steuerzahlmoral. Wird der Leistende als ein Steuerpflichtiger mit schlechter Steuerzahlmoral eingetragen und führt er aus seinen Leistungen keine Steuer ab, kann die Steuerbehörde die Steuer von seinen Leistungsempfängern eintreiben. Es wird angenommen, dass Leistungsempfänger bestreben werden, mit den Steuerpflichtigen aus dieser schwarzen Liste keine Geschäfte zu machen, was zur Senkung von Steuerhinterziehungen führen wird. Laut Generalfinanzdirektion gilt ab 01.01.2013 als eine schwere Pflichtverletzung, wenn:

- dem Steuerpflichtigen von der Steuerbehörde die Umsatzsteuer auf Grund der dem Finanzamt vorliegenden entsprechenden Angaben in Höhe von mehr als 500 TCZK nachgemessen wurde,
- der Steuerpflichtige binnen der festgelegten Frist den sog. Sicherungsbeehl (die Steuerbehörde verlangt vom Steuerpflichtigen die Entrichtung der Steuer „im Voraus“, d.h. noch vor deren Fälligkeit oder sogar Ermittlung, hat sie begründete Zweifel, dass die Steuer dann nicht entrichtet wird) nicht beglichen hat,
- die Steuerbehörde beim Steuerpflichtigen einen Steuerrückstand für drei nacheinander gehende Kalendermonate in Höhe von mindestens 10 Mio. CZK erfasst.

[jaroslava.cihelkova@moorestephens.cz](mailto:jaroslava.cihelkova@moorestephens.cz)

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen halten wir zum Zeitpunkt der Drucklegung für richtig, wir können jedoch keine Verantwortung für Schäden tragen, die dadurch entstanden sind, dass Maßnahmen auf Grund dieser Informationen getroffen oder nicht getroffen wurden. Publikation Moore Stephens s.r.o. Moore Stephens s.r.o. ist ein unabhängiges Mitglied des internationalen Netzwerks Moore Stephens International Limited – members in principal cities throughout the world. Februar 2013.

## Moore Stephens in der Tschechischen Republik

Moore Stephens s.r.o. hat Büros in Prag, Pilsen, Domažlice und Budweis. Wir bieten komplexe Dienstleistungen im Steuer-, Buchführungs- und Rechtsbereich an und zwar „unter einem Dach“. Moore Stephens s.r.o. ist Mitglied einer Assoziation von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen mit Hauptsitz in Brüssel. Die Assoziation hat zur Zeit 630 Büros in 100 Ländern weltweit. In unseren Büros in Tschechien werden mehr als 70 Mitarbeiter beschäftigt.

Miroslav Janděčka  
managing partner

[miroslav.jandeka@moorestephens.cz](mailto:miroslav.jandeka@moorestephens.cz)  
+420 255 708 311

### WIRTSCHAFTSPRÜFER

Jitka Fanturová  
[jitka.fanturova@moorestephens.cz](mailto:jitka.fanturova@moorestephens.cz)  
+420 379 733 518

Jiří Liberda  
[jiri.liberda@moorestephens.cz](mailto:jiri.liberda@moorestephens.cz)  
+420 255 708 331

### STEUERN

Věra Jankovcová  
[vera.jankovcova@moorestephens.cz](mailto:vera.jankovcova@moorestephens.cz)  
+420 379 733 521

Jiří Janděčka  
[jiri.jandeka@moorestephens.cz](mailto:jiri.jandeka@moorestephens.cz)  
+420 379 733 515

Michal Daňša  
[michal.dansa@moorestephens.cz](mailto:michal.dansa@moorestephens.cz)  
+420 377 360 116

Robert Jurka  
[robert.jurka@moorestephens.cz](mailto:robert.jurka@moorestephens.cz)  
+420 255 708 332

### LÖHNE

Gabriela Černá  
[gabriela.cerna@moorestephens.cz](mailto:gabriela.cerna@moorestephens.cz)  
+420 379 733 540

### BUCHHALTER

Anna Jungmanová  
[anna.jungmanova@moorestephens.cz](mailto:anna.jungmanova@moorestephens.cz)  
+420 379 733 514

### M & A

Monika Zittová  
[monika.zittova@acg.cz](mailto:monika.zittova@acg.cz)  
+420 724 235 379

### SACHVERSTÄNDIGE

Lukáš Křístek  
[kristek@znalex.cz](mailto:kristek@znalex.cz)  
+420 602 145 719

Moore Stephens s.r.o., Bucharova 1314/8,  
158 00 Prag 13  
T +420 255 708 311  
[www.moorestephens.cz](http://www.moorestephens.cz)